Tamburin Stuttgart e. V.

Satzung

(Fassung lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 26.03.2015)

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Tamburin Stuttgart e. V."
- 1.2 Der Verein wurde im Jahr 1956 gegründet und ist am 2. August 1957 unter der Nr. 1174 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen worden.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein "Tamburin Stuttgart e.V." (Körperschaft) mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von alten und neuen, deutschen und internationalen Tänzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Tanzabende, Lehrgänge, Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art und durch Verbindungen mit gleichgesinnten Gruppen.

- 2.2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder erhalten ihre geleisteten Beiträge oder Teile davon nicht zurück.
- 2.5 Politische, rassistische oder konfessionelle Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

- 4.1 Der Verein kann zum Erreichen seiner Ziele Mitglied anderer Organisationen werden.
- 4.2 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.
- 4.3 Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 5.2 Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.3 Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres sind sie stimmberechtigt und haben aktives, nicht jedoch passives Wahlrecht.
- 5.4 Zum Ehrenmitglied kann auf Beschluss des Vereinsvorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Der Beschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch die Genehmigung eines Mitgliedes des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt
- 6.2.1 durch Austritt. Er erfolgt in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 6.2.2 durch Tod,
- 6.2.3 durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.3 Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen werden
- 6.3.1 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- 6.3.2 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;
- 6.3.3 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr in Rückstand gekommen ist.
 - Das Datum des Ausschlusses wird vom Vorstand festgelegt. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied innehat.
 - Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6.4 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.
- 7.2 Pflicht jedes Mitglieds ist die pünktliche Beitragszahlung, Einhaltung der Satzungsvorschriften des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist
- 7.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 7.4 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderhalbjahres im Voraus an den Verein zu zahlen.
- 7.5 Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Lehrgangsgebühren nicht in der Lage sind, können auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand von der Zahlung teilweise befreit werden.
- 7.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 8.1 die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung);
- 8.2 der Vereinsvorstand;
- 8.3 der erweiterte Vorstand.

§ 9 Die Hauptversammlung

- 9.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in einem Vereinsrundschreiben.
- 9.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- 9.2.1 Geschäfts- und Kassenbericht durch den Vereinsvorsitzenden und den Kassenwart;
- 9.2.2 Bericht der Kassenprüfer;
- 9.2.3 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- 9.2.4 Neuwahlen:
- 9.2.5 Anträge;
- 9.2.6 Verschiedenes.
- 9.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vereinsvorsitzenden eingereicht sein.
- 9.4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.4.1 Nur anwesende Mitglieder können abstimmen.

- 9.4.2 Die Hauptversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 9.4.3 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 9.5 Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und den beiden Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9.6 Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Zusammensetzung des neuen Vereinsvorstandes sind den Vereinsmitgliedern in einem Rundschreiben mitzuteilen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand hat das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.2 Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
- 10.3 Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in einem Vereinsrundschreiben zu erfolgen.
- 10.4 Im übrigen gelten die Bestimmungen wie § 9.4 bis § 9.6 dieser Satzung.

§ 11 Der Vereinsvorstand

- 11.1 Der von der Hauptversammlung zu wählende Vereinsvorstand besteht aus:
- 11.1.1 dem 1. Vorsitzenden;
- 11.1.2 dem 2. Vorsitzenden;
- 11.1.3 dem Kassenwart;
- 11.1.4 dem Schriftführer.
- 11.2 Der Vereinsvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Organisation von Vereinsveranstaltungen und die Einberufung von Sitzungen.
- 11.3 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.3.1 Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11.4 Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gemeinsam gewählt werden jeweils der 1. Vorsitzende und der Schriftführer bzw. der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
- 11.6 Personalunion innerhalb des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 12.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vereinsvorstand und je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen und, sofern vorhanden, dem Jugendleiter.
- 12.2 Die Vertreter werden von den Abteilungen gewählt.
- 12.3 Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- 12.4 Jede Abteilung hat das Recht, die Einberufung des erweiterten Vorstandes in besonderen Fällen zu verlangen.
- 12.5 Der erweiterte Vorstand koordiniert die Maßnahmen der Abteilungen.
- 12.6 Der erweiterte Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vereinsvorstand muss durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- 12.7 Im übrigen gelten die Bestimmungen von §11 dieser Satzung.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 13.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- 13.1.1 Der 1. und 2. Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des jeweiligen Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vorstands zu treffen.
- 13.1.2 Sie haben für die Durchführung der Beschlüsse und ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen.
- 13.2 Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Kasse und die Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- 13.2.1 Kassenprüfungen haben mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder zu erfolgen.
- 13.2.2 Die Kassenprüfer werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 13.3 Der Schriftführer hat nach Weisung des Vorstands den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollierung der Sitzungen zu erledigen.
- 13.4 Die Vertreter der Abteilungen nehmen die Interessen ihrer Abteilung im erweiterten Vorstand wahr.

§ 14 Abteilungen des Vereins

- 14.1 Abteilungen können gebildet werden, wenn dies von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird oder im Interesse des Vereins liegt.
- 14.2 Eine Abteilung wird anerkannt, wenn der Vereinsvorstand darüber zustimmend beschließt.
- 14.2.1 Bei Ablehnung kann die betreffende Abteilung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- 14.3 Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein anzugeben, welchen

- Abteilungen es angehören will.
- 14.3.1 Beginn und Ende der Zugehörigkeit ist den jeweiligen Abteilungen mitzuteilen, sofern dies nicht zugleich mit § 6 dieser Satzung zusammenfällt.
- 14.4 Die Abteilungen sind selbständig und werden fachlich unter eigener Verantwortung geführt.
- 14.4.1 Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 14.5 Jede Abteilung ist im erweiterten Vorstand vom Abteilungsvertreter vertreten.
- 14.6 Maßnahmen der Abteilungen bedürfen in rechtlicher und finanzieller Hinsicht der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 15 Jugendleiter

- 15.1 Der Jugendleiter ist für alle Maßnahmen der Jugendgruppen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen verantwortlich.
- 15.1.1 Sämtliche durchzuführende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
- 15.2 Der Jugendleiter muss aktiv sein. Er wird vom Vereinsvorstand auf ein Jahr ernannt.
- 15.2.1 Personalunion auch innerhalb des erweiterten Vorstands ist möglich.
- 15.3 Der Jugendleiter kann in dringenden Fällen die Einberufung des erweiterten Vorstands verlangen. Er ist im erweiterten Vorstand stimmberechtigt.
- 15.4 Sofern Abteilungen Jugendgruppen unterhalten, ist der Jugendleiter bei Abteilungsversammlungen hinzuzuziehen und dort stimmberechtigt.
- 15.5 Der Jugendleiter wird im Verhinderungsfall von einer vom Vereinsvorstand benannten Person vertreten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- 16.2 Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 16.3 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Kulturamt der Stadt Stuttgart, für die Jugendförderung im Bereich Volkstanz.
- 16.4.1 Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vereins.

§ 17 Schlußbestimmungen

17.1 Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

- 17.2 Gerichtsstand ist Stuttgart.
- 17.3 Die Satzung wurde am 12. Februar 1957 von der Mitgliederversammlung erstmals genehmigt.
- 17.4 Die 1. Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Oktober 1961 am Tag der Bestätigung durch das Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- 17.5 Die 2. Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. März 1972 am Tag der Bestätigung durch das Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- 17.6 Die 3. Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Februar 1984 am Tag der Bestätigung durch das Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- 17.7 Die 4. Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung, vom 27. Dezember 1984 am Tag der Bestätigung durch das Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- 17.8 Die 5. Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. März 1999 am Tag der Bestätigung durch das Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- 17.9 Die 6. Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26. März 2015 am Tag der Bestätigung durch das Amtsgericht Stuttgart in Kraft.